

**Rahmenvereinbarung vom 04.12.2001**

**Vereinbarung 2006**

<p>1. Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV), dieses vertreten durch Staatssekretär Dr. Thomas Griese</p> <p>2. der Kreis Coesfeld vertreten durch den Landrat Hans Pixa und den Kreisdirektor Joachim Gilbeau</p> <p>schließen zur finanziellen Absicherung der Naturförderstation im Kreis Coesfeld nach Satzungsänderung der „Naturfördergesellschaft für den Kreis Coesfeld e. V.“ – nachfolgend NFG genannt– zur Errichtung einer Naturförderstation -nachfolgend NFS- genannt</p> <p>diesen Vertrag:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die NFG die ihr im Rahmen des Vereinszwecks (§ 2 Ziffer 2 der Satzung) obliegenden Aufgaben nur erfüllen kann, wenn die Finanzierung des jährlichen in dem Haushaltsplan der NFG unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festgestellten Mittelbedarfs dauerhaft gesichert ist. Wenn und soweit die NFG ihren notwendigen Finanzbedarf durch eigene Mittel, und zwar einschließlich aller mit dem Betrieb ihrer Naturförderstation zusammenhängenden Einnahmen nicht zu decken vermag, stellen die Vertragsparteien die erforderlichen - fehlenden - Mittel – höchstens jedoch 400.000,00 DM - im Wege der Zuwendung in der Finanzierungsart der Fehlbedarfsfinanzierung jährlich bereit.</p> <p>Dieses Übereinkommen steht für jede Vertragspartei unter dem Vorbehalt, dass die für die Verabschiedung des Haushalts zuständigen Gremien der Vertragsparteien die jeweiligen erforderlichen Mittel in ihren Haushaltsplänen aufbringen, und dass diese Mittel verfügbar sind.</p>	<p style="text-align: center;">Das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p style="text-align: center;">- vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - -dieses vertreten durch die Bezirksregierung Münster-</p> <p style="text-align: center;">Der Kreis Coesfeld - vertreten durch den Landrat -</p> <p style="text-align: center;">schließen zur finanziellen Absicherung der „Naturförderstation im Kreis Coesfeld“ (NFS) unter dem Dach der Naturfördergesellschaft für den Kreis Coesfeld e. V. (NFG) - nachfolgend „Verein“ genannt, diesen Vertrag: - nachfolgend „Vereinbarung“ genannt -</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben (§ 2 der Satzung) nur erfüllen kann, wenn die Finanzierung des jährlichen Mittelbedarfs, der unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermitteln ist, dauerhaft gesichert ist.</p> <p>(2) Die Vertragsparteien stellen jährlich die hierzu erforderlichen Mittel im Rahmen einer Projektförderung als Zuwendung in der Finanzierungsart der Festbetragsfinanzierung bereit. § 3 des Vertrages bleibt unberührt.</p> <p>(3) Grundlage für den Finanzierungsanteil des Landes sind die Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW - FöBS vom 01.01.2005 sowie der Durchführungserlass des MUNLV vom 19.01.2005. Diese Vereinbarung steht für jede Vertragspartei unter dem Vorbehalt, dass die für die Verabschiedung des Haushalts zuständigen Gremien der Vertragsparteien die jeweils erforderlichen Mittel in ihren Haushaltsplänen einstellen und dass diese Mittel verfügbar sind.</p>
---	---

(2) Die in Absatz 1 festgesetzte Höchstsumme der Fehlbedarfsfinanzierung ist jeweils nach drei Jahren, erstmals wieder für das Haushaltsjahr 2005 einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien neu zu bestimmen.

(3) Das Übereinkommen nach Absatz 1 begründet nicht einen Rechtsanspruch der NFG oder sonstiger Dritter gegen die Vertragsparteien.

(4) Während der Dauer der Nichterfüllung oder der nicht fristgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 1 durch eine Vertragspartei ruhen deren Rechte aus diesem Vertrag.

#### § 2

(1) Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung entfallen auf die Vertragspartner bei einem Fördervolumen von

bis zu 350.000,00 DM

- a) Land NW 80 % (280.000,00 DM)  
b) Kreis Coesfeld 20 % ( 70.000,00 DM)

ab 350.000,00 DM bis 500.000,00 DM

- a) Land NW 70 % (105.000,00 DM)  
b) Kreis Coesfeld 30 % ( 45.000,00 DM)

*(nachrichtlich:  
über 500.000,00 DM*

- a) Land NW 50 %  
b) Kreis Coesfeld 50 %)

(2) Die Quoten reduzieren sich in prozentualem Verhältnis der Beteiligten an der Deckung des Fehlbedarfs, wenn ein weiterer Vertragspartner der Rahmenvereinbarung beiträgt und zur Deckung des Fehlbedarfs beiträgt.

(3) Die Zuwendungen sind jährlich in vier Raten zum 15.01., 01.04., 01.07. und 01.10 ausbezahlen.

(4) Bei der Bewirtschaftung der Mittel finden die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO einschließlich ANBest-I mit Ausnahme der Nr. 1.5, 5.13, 9.4 und 9.5 ANBest-I Anwendung.

(4) Die Vereinbarung nach Abs. 2 begründet keinen Rechtsanspruch des Vereins oder sonstiger Dritter gegen die Vertragsparteien.

(5) Während der Dauer der Nichterfüllung oder der nicht fristgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 2 durch eine Vertragspartei ruhen deren Rechte aus diesem Vertrag.

#### § 2

(1) Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung entfallen auf der Grundlage der jeweils zuwendungsfähigen Gesamtausgaben:

- a) auf das Land Nordrhein-Westfalen: 80,00 v.H. und  
b) auf den Kreis Coesfeld: 20,00 v.H.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Ausgaben, die der Verein als Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer gegebenenfalls in Durchführung eines Sozialplanes hinsichtlich der arbeits- und tarifrechtlichen Folgen zu erbringen hat, zum Zeitpunkt der Auflösung der Station zu den zuwendungsfähigen Ausgaben unter Zugrundelegung der in Abs. 1 genannten Förderquoten gehören. Sie verpflichten sich, den sich daraus ergebenden Anteil letztendlich als Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

#### § 3

Werden dem Verein für bestimmte Naturschutzmaßnahmen Mittel von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt, sind die Vertragspartner mit der zweckgebundenen Verwendung dieser Mittel ohne Anrechnung auf die Zuwendungen einverstanden.

#### § 4

(1) Voraussetzung für die Festbetragsfinanzierung ist, dass der Verein jährlich einen Arbeits- und Maßnahmenplan erstellt. Dieser kann einen Zeitraum von 5 Jahren umfassen. Der Plan ist den Vertragspartnern bis zum 15. Oktober des Jahres zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Der Arbeits- und Maßnahmenplan ist so aussagekräftig zu gestalten, dass er als wesentliche Grundlage für die Ermittlung des mittelfristig entstehenden Ausgabedarfes verwendet werden kann.

## § 3

- (1) Kreditfinanzierte Ausgaben sind unzulässig.
- (2) Die NFS kann von Dritten Projekte übernehmen, die der Weiterentwicklung und Pflege von Natur und Landschaft dienen. Der Umfang dieser Projekte wird begrenzt auf 10 % der Fehlbedarfsfinanzierung. Die Übernahme derartiger Projekte bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Von der den Auftraggebern vereinbarten finanziellen Gegenleistung ist für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Station ein Anteil von 30 % als Einnahme unter Anrechnung auf die Höhe des Fehlbedarfs in den Haushaltsplan einzustellen. Unter dieser Maßgabe sind die Vertragsparteien ansonsten mit der zweckentsprechenden Verwendung dieser Mittel ohne Anrechnung auf die Zuwendung einverstanden.
- (3) Werden der NFS für bestimmte Projekte und Naturschutzmaßnahmen Mittel von Dritten zweckgebunden zur Verfügung gestellt, sind die Vertragspartner mit der zweckgebundenen Verwendung dieser Mittel ohne Anrechnung auf die Zuwendungen einverstanden.

## § 4

- (1) Das für die Aufgabenstellung der Naturförderstation eingerichtete Kuratorium in der NFG (§ 10 der NFG-Satzung) stellt den jährlichen Maßnahmen- und Arbeitsplan sowie den Haushalts- und Wirtschaftsplan auf. Er wird den Vertragspartnern nach Zustimmung der Delegiertenversammlung und des Vorstandes vor Beschlussfassung durch das Kuratorium vorgelegt. Die Vertragspartner geben Anregungen in fachlicher Hinsicht und zur Finanzierbarkeit der Maßnahmen.
- (2) Die Vertragspartner erklären einvernehmlich den Haushaltsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan für verbindlich. Zuwendungen auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung werden nur gewährt, wenn die Verbindlichkeitserklärung erteilt ist. Die Verbindlichkeitserklärung kann nur versagt werden, wenn die Finanzierbarkeit des Haushaltsplans nicht sichergestellt ist oder dessen Inhalte die mit der Förderung der Station verbundenen Interessen einer Vertragspartei verletzen bzw. in unzumutbarer Weise vernachlässigen.

## § 5

Weitere Vertragspartner können der Vereinbarung beitreten, wenn diese sich an der Festbetragsfinanzierung mit einem noch zu bestimmenden Anteil gem. § 2 Abs. 1 lit. b) beteiligen.

## § 6

- (1) Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung, dass die Regelung in § 60 des VwVfG NW (Anpassung und Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages in besonderen Fällen) Bestandteil und Inhalt dieser Vereinbarung ist.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, besteht zwischen den Vertragsparteien Übereinstimmung, dass die Vereinbarung im Übrigen ihre Geltung behält (§ 139 BGB). Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- (3) Entstehen bei der Anwendung dieser Vereinbarung Zweifels- und Auslegungsfragen, sind diese von den Vertragsparteien einvernehmlich im Geiste dieser Vereinbarung zu klären und zu regeln.

## § 7

- (1) Die Regelungen der Vereinbarung werden zum 01.01.2006 wirksam.
- (2) Die Vereinbarung ist zeitlich nicht befristet. Ihre Geltungsdauer verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht bis zum 30.06. des Vorjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird.
- (3) Sobald alle Vertragspartner diese Vereinbarung unterzeichnet haben, erlischt der zwischen den Vertragspartnern geschlossene Vertrag „Rahmenvereinbarung“ vom 04. Dezember 2001 zum 31.12.2005.

## § 5

Bei Personaleinstellungen und die Dotierungen stimmen sich die Vertragspartner über das Votum des Kuratoriums (§ 10 der NFG-Satzung) einvernehmlich ab.

Beschließt das Kuratorium davon abweichende Personaleinstellungen, höhere Vergütungen oder sonstige zusätzliche Leistungen, wird eine Erstattungspflicht der Vertragsparteien insoweit nicht ausgelöst.

## § 6

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Übereinstimmung, dass die Regelung in § 60 VwVfg.NW (Anpassung und Kündigung des öffentlichrechtlichen Vertrages in besonderen Fällen) Bestandteil und Inhalt dieses Vertrages ist. Im Übrigen ist der Vertrag mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nichtig sein, besteht zwischen den Vertragspartnern Übereinstimmung, dass der Vertrag im übrigen seine Geltung behält (§ 139 BGB).
- (3) Entstehen bei Anwendungen dieses Vertrages Zweifels- oder Auslegungsfragen, sind diese von den Vertragspartnern einvernehmlich im Geiste dieses Vertrages zu klären und zu regeln.

Havixbeck, 04. Dezember 2001

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
gez.  
Dr. Griese  
(Staatssekretär)

Für den Kreis Coesfeld  
gez.  
Pixa  
(Landrat)  
Gilbeau  
(Kreisdirektor)

Für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
NRW

- vertreten durch die Bezirksregierung Münster -

.....  
Für den Kreis Coesfeld

.....  
Püning  
(Landrat)

.....  
Gilbeau  
(Kreisdirektor)